

Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Schwaben

Herausgeber: Bündnis90/ Die Grünen - Bezirksverband Schwaben

Fassung: Mai 2021

Präambel

Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung (GO) erstreckt sich auf alle ordentlichen und außerordentlichen Bezirksversammlungen des Bezirks Schwaben, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ebenso gilt sie für sogenannte Aufstellungsversammlungen des Bezirksverbandes, die, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, als Bezirksversammlungen zu behandeln sind. Sollten Regelungen dieser Geschäftsordnung der Satzung des Bezirksverbandes entgegenstehen gilt diese entsprechend.

Frauenstatut

Das Frauenstatut der Partei Bündnis 90/die Grünen gilt entsprechend für die Bezirksversammlung

Grundsatz der Öffentlichkeit

Bezirksversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (siehe Anträge zur Geschäftsordnung).

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in dieser Geschäftsordnung verwendet:

Bezirksversammlung	BV
Geschäftsordnung	GO
Anträge zur Geschäftsordnung	GO-Anträge

I. Definition der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das höchste Wahl- und Beschlussgremium des Bezirksverbandes. Als solches ist die Bezirksversammlung dem Bezirksvorstand gegenüber weisungsbefugt.

II. Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung

- wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß der Satzung des Bezirksverbandes und des Frauenstatuts.
- wählt die Kassenprüfer*innen.
- gibt sich eine Geschäftsordnung, die Ladung, Ablauf und Protokollierung der Versammlung regelt.
- nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes entgegen.
- Die BV beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Bezirks- Landes und Bundesebenen. Insbesondere verabschiedet Sie ein Wahlprogramm für die

Bezirkstagswahl. Zur Information über das politische Geschehen nimmt sie in regelmäßigen Zeitabständen Berichte den Fraktionen entgegen.

- entlastet den Vorstand und die Kassierer*in.
- beschließt die Tagesordnung der BV.
- beschließt über die Satzung.
- beschließt über Anträge.
- beschließt den Haushalt des BVs.
- beschließt über Geschäftsordnungsanträge.
- beschließt über die Protokolle der BV.

Die BV kann darüber hinaus über alle Themen beraten, sowie Petitionen und Erklärungen verabschieden. Petitionen und Erklärungen werden als Antrag behandelt. Anträge, die von der BV mangels Zuständigkeit nicht beschlossen werden können, werden nicht behandelt. Der Bezirksvorstand kann seine Beschlüsse der BV zur Entscheidung oder Bestätigung vorlegen. Finanzbeschlüsse, die über das im Haushalt Festgelegte hinausgehen, müssen von der BV getroffen werden.

Die Beschlüsse der BV sind vom Vorstand auszuführen, wenn nicht anderweitige Bestimmungen in der Beschlussfassung niedergelegt sind.

III. Turnus, Ladung und Fristen

1) Ordentliche Bezirksversammlungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Der Bezirksvorstand legt Sitzungstermine der ordentlichen BV fest.

2) Die Ladungsfrist für ordentliche BV beträgt vierzehn Kalendertage. Mit der Einladung wird die vom Vorstand vorgeschlagene, vorläufige Tagesordnung versandt. Mit der Einladung werden die in der Tagesordnung vorgesehenen Anträge versandt. Mit der Einladung wird das Protokoll der vorangegangenen BV versandt.

3) Die Einladung enthält Termin und Veranstaltungsort der BV und muss schriftlich erfolgen. Die Zusendung an die Mitglieder erfolgt in der Regel als E-Mail. Es ist möglich der Zusendung mit E-Mail zu widersprechen. In diesem Fall oder wenn die Mail-Adresse nicht bekannt ist, wird die Einladung postalisch zugesandt.

4) Außerordentliche BV können gemäß der Satzung des Bezirks einberufen werden. Die Ladungsfrist für außerordentliche BVs beträgt 5 Tage.

IV. Beschlussfassung

1) Abstimmungsberechtigt sind die Delegierten gemäß der Satzung des Bezirks. Für die Annahme eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge, die sich auf die Vorlage einer oder die Änderung der Geschäftsordnung beziehen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten angenommen. Stimmen für einen Antrag auf

Beschluss oder Änderung einer Geschäftsordnung weniger als zwei Drittel der Delegierten, gilt dieser Antrag als abgelehnt. Anträge zur Vorlage oder Änderung der Geschäftsordnung sind als Initiativanträge unzulässig.

V. Anträge

1) Ein Antrag besteht aus:

- Namen der Antragssteller*innen.
- Datum des Antrages
- Beschlussantrag, sichtlich getrennt von allen anderen Bestandteilen des Antrages.
- Schriftliche Begründung des Antrages.

Entspricht ein Antrag nicht den deutschen Gesetzen, den gültigen Satzungen der Partei oder der Geschäftsordnung des Bezirksverbandes kann der Vorstand den Antrag ablehnen. Die Begründung der Ablehnung erfolgt mündlich in der BV.

Als Anträge werden solche Begehren bezeichnet, die einen Beschluss über,

- eine Anweisung an den Bezirksvorstand,
- eine Stellungnahme oder Petition,
- die Arbeit des Bezirksverbandes,
- den Haushalt
- die Vorlage der oder die Änderung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben

2) Initiativanträge

Wenn eine besondere Dringlichkeit besteht, können auch Anträge behandelt werden, die mündlich in der BV gestellt worden sind. Diese Anträge werden als Initiativanträge bezeichnet. Die Dringlichkeit eines Initiativantrages kann von der BV jederzeit während einer Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Anträge zur Vorlage einer oder Änderung der Geschäftsordnung sind als Initiativanträge unzulässig. Misstrauensvoten sind als Initiativanträge unzulässig.

3) Änderungsanträge

Änderungsanträge werden als solche Begehren bezeichnet, welche die Änderung eines Antrages zum Gegenstand haben. Jedes antragsberechtigte Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge mündlich vorzubringen. Sie müssen begründet werden. Wird ein Änderungsantrag gestellt, hat die Antragssteller*in zunächst die Möglichkeit, den Änderungsantrag anzunehmen. Eine Abstimmung über den Änderungsantrag entfällt in diesem Falle. Lehnt die Antragssteller*in den Änderungsantrag ab, beschließt die BV, ob der Änderungsantrag angenommen wird oder nicht. Ein Änderungsantrag ist mit der einfachen Mehrheit der Delegierten angenommen.

4) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen

Jeder Antrag wird mit einer Rede zur Begründung der BV vorgestellt. Die Redezeit für die Begründung eines Antrages wird auf 3 Minuten begrenzt. Die BV kann per Beschluss diese Redezeit einschränken oder erweitern. Bis zur Beschlussfassung findet eine Aussprache zum Antrag statt. Alle Redebeiträge nach der Begründung werden auf 2 Minuten begrenzt. Auch hier kann die BV die Redezeit einschränken oder erweitern. Die Beschlussfassung beginnt, wenn die Leitung der BV oder ein Antrag zur Geschäftsordnung

die Redeliste schließt und hernach alle Personen auf der Redeliste gesprochen haben, oder wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung die Beschlussfassung einleitet. Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesen befürwortet (mit „JA“ stimmt).

VI. Leitung der Bezirksversammlungen, Ablauf, Protokoll

- 1) Die BV wird von den Vorstandssprecher*innen geleitet und von einer zu wählenden Schriftführer*in protokolliert. Die Versammlung kann eine davon abweichende Versammlungsleitung bestimmen (siehe Anträge zur Geschäftsordnung).
- 2) Zu Beginn der BV legt die Versammlungsleitung die vom Bezirksvorstand eingereichte vorläufige Tagesordnung als Beschlussvorlage zur Abstimmung vor. Änderungswünsche werden als Änderungsanträge zur Tagesordnung schriftlich vor der Sitzung oder während der Sitzung mündlich eingereicht. Nimmt die Versammlungsleitung einen Änderungsantrag zur Tagesordnung nicht an, wird über den Änderungsantrag durch die BV abgestimmt. Sind alle Änderungsanträge zur Tagesordnung abgehandelt, lässt die Versammlungsleitung die BV über die, gegebenenfalls abgeänderte, Tagesordnung abstimmen. Nachdem die Tagesordnung von der BV angenommen wurde wird über das Protokoll zum letzten Sitzungstermin der BV befunden. Die Versammlungsleitung leitet die BV im Sinne des Versammlungsgesetzes, führt, falls nötig, eine Redeliste und erteilt bzw. entzieht den anwesenden Personen das Wort. Die Versammlungsleitung öffnet und schließt die Redeliste.
- 3) Alle anwesenden Mitglieder der BV haben grundsätzliches Rederecht. Die Versammlungsleitung kann Mitgliedern bei wiederholter Störung zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht entziehen. Die BV bestätigt dies mit einfacher Mehrheit. Gästen wird das Rederecht durch die Versammlungsleitung oder per Beschluss der BV verliehen (siehe Anträge zur Geschäftsordnung). Als Gäste sind solche in der BV anwesende Personen zu bezeichnen, die nicht Delegierte zur Bezirksversammlung sind. Die Redezeit wird im Allgemeinen auf zwei Minuten begrenzt. Die Redezeit kann entweder mit einem Beschluss der BV oder durch die Versammlungsleitung verlängert werden.
- 4) Über die BV ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll enthält
 - die von der BV beschlossene Tagesordnung,
 - die gefassten und nichtgefassten Beschlüsse jeweils mit Abstimmungsergebnis,
 - die vollständigen Antragstexte jedes Antrages, einschließlich der Initiativanträge.Delegierte haben das Recht, das Festhalten gewisser Tatsachen, Aussagen oder Ähnliches im Protokoll einzufordern. Bei Uneinigkeit beschließt die BV. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten BV allen Mitgliedern zugeschickt. In der darauf folgenden BV wird das Protokoll mit einer einfachen Mehrheit von der BV angenommen. Änderungsanträge sind möglich. Das Protokoll wird beim Bezirksverband hinterlegt und wird in der Grünen Wolke des Bezirksverbands eingestellt.

VII. Anträge zur Geschäftsordnung

Während der BV können Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) gestellt werden. Diese sind vorrangig zu behandeln. GO-Anträge werden in der Regel durch das Heben beider Arme, oder durch ein ähnliches, erkennbares Zeichen, angezeigt. Die Versammlungsleitung muss daraufhin der Antragsteller*in unverzüglich (spätestens nach dem laufenden Redebeitrag) das Wort erteilen, damit diese ihren Antrag begründen kann. Die Begründung erfolgt knapp und präzise. Die Redezeit für die Begründung eines GO-Antrages beträgt 30 Sekunden. Im Anschluss wird die Möglichkeit einer Gegenrede gegeben. Findet keine Gegenrede statt, gilt der GO-Antrag als angenommen. Die Redezeit für die Begründung der Gegenrede beträgt ebenfalls 30 Sekunden. Es ist nur eine Gegenrede zulässig. Nach erfolgter Gegenrede wird über den GO-Antrag abgestimmt. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmengleichheit ist er abgelehnt.

Als Anträge zur Geschäftsordnung werden insbesondere solche Begehren bezeichnet, welche

- a) die sofortige Abstimmung eines Antrages,
- b) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit der BV
- c) die Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste,
- d) die Erteilung des Rederechts
- e) die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- f) den Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt,
- g) die Aufnahme, Streichung oder Änderung von Tagesordnungspunkten oder deren Reihenfolge oder
- h) die Wahl einer neuen Versammlungsleitung,

zum Gegenstand haben. Anträge zur Geschäftsordnung können während eines Tagesordnungspunktes nur einmal gestellt werden. Der unter c) gefasste GO-Antrag ist von dieser Regelung auszunehmen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1) Anwendung der Satzung des Bezirksverbandes

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzungen des Bezirks-, des Landes- und des Bundesverbandes entsprechend.

2) Änderung der Geschäftsordnung

Alle zwei Jahre, nach der Neuwahl des Bezirksvorstandes, wird die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung als Beschlussantrag vorgelegt. Es sollen die Regeln dieser GO überprüft werden und gegebenenfalls praxisgerecht angepasst werden. Änderungsvorschläge sind der BV vorzulegen. Grundsätzlich kann eine Änderung dieser Geschäftsordnung von jeder ordentlichen BV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

3) Bekanntgabe:

Die Geschäftsordnung wird allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und ins grüne Netz eingestellt.

4) Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Bezirksversammlung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.05.2021 online von der Bezirksversammlung beschlossen und durch Briefwahl bestätigt.

Unterzeichner*innen (Bezirkssprecher*innen, Schriftführer*in, zwei Delegierte)